

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>124/2009</b>
--	------------------------

### Betreff:

Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: LR Dr. Gericke	30.10.2009
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

**Beschlussvorschlag:**

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Kreisausschuss                                | 15 Mitglieder              |
| 2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport:       | 16 Mitglieder              |
| 3. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung: | 16 Mitglieder              |
| 4. Bauausschuss:                                 | 16 Mitglieder              |
| 5. Sozial- und Gesundheitsausschuss:             | 16 Mitglieder              |
| 6. Finanzausschuss:                              | 16 Mitglieder              |
| 7. Rechnungsprüfungsausschuss:                   | 16 Mitglieder              |
| 8. Wahlausschuss:                                | Wahlleiter und 6 Beisitzer |
| 9. Wahlprüfungsausschuss:                        | 16 Mitglieder              |

**Erläuterungen:**

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO regelt der Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf festgesetzt.

Gem. § 51 Abs. 1 KrO besteht der **Kreisausschuss** aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

Dies hat der Kreis in § 6 Abs. 1 seiner Hauptsatzung vom 17.03.2000 in der Fassung vom 01. Januar 2007 wie folgt konkretisiert:

"Der Kreisausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem."

Diese Mitgliederzahl wird beibehalten, so dass diesbezüglich keine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist.

Die Größe des **Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien** ist in § 4 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt. Nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 AG KJHG und 8 beratende Mitglieder gem. § 5 AG KJHG an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden gem. § 4 Abs. 2 AG KJHG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Die beratenden Mitglieder werden nach § 5 AG KJHG durch andere Institutionen bestellt.

Der **Wahlausschuss** besteht gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses neben dem Wahlleiter auf 6 festgesetzt.

Zur Zusammensetzung der Ausschüsse bei 15 bzw. 16 Ausschussmitgliedern vgl. anliegende Beispielrechnungen nach Hare-Niemeyer.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat